

TE Vwgh Erkenntnis 2001/11/23 2001/02/0184

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.2001

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien;
23/01 Konkursordnung;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;
KFG 1967 §134;
KO §78 Abs3;
KO §81;
KO §83;
ParkometerG Wr 1974 §1a;
VStG §25 Abs2;
VStG §5 Abs1;
VStG §9 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stoll und die Hofräte Dr. Riedinger, Dr. Holeschofsky, Dr. Beck und Dr. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Zeller, über die Beschwerde des S L in Wien, vertreten durch Dr. Heinz Kosesnik-Wehrle, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Ölzelgasse 4, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 11. Juni 2001, Zl. UVS- 03/P/34/2705/2000/11, betreffend Übertretung des KFG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 15.000,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juni 2001 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen des Zulassungsbesitzers (A-BauGesmbH) eines dem behördlichen Kennzeichen nach bestimmten Fahrzeuges unterlassen, der Behörde auf ihr schriftliches Verlangen vom 30. Juli 1999, zugestellt am 23. August 1999, innerhalb der Frist von

zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer dieses Kraftfahrzeug an einem näher umschriebenen Ort in Wien abgestellt habe, sodass dieses am 18. Mai 1999 um 12.30 Uhr dort gestanden sei. Der Beschwerdeführer habe hiervon § 134 KFG iVm § 103 Abs. 2 KFG iVm § 9 Abs. 1 VStG verletzt.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG sah die belangte Behörde von der Verhängung einer Strafe ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Nach § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Die belangte Behörde ist zutreffend davon ausgegangen, dass den Masseverwalter im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG die Pflichten des Gemeinschuldners als Zulassungsbesitzer von Fahrzeugen treffen, die zur Konkursmasse gehören, somit auch die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 103 Abs. 2 KFG (vgl. zur rechtsähnlichen Bestimmung des § 1a des Wiener Parkometergesetzes etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2000, Zl. 2000/17/0057, mwN).

Nach der ständigen hg. Rechtsprechung liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeugs jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeugs ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Von daher gesehen bedarf es keiner näheren Erörterung, dass als "Zulassungsbesitzer" im Sinne der erwähnten Vorschrift nur jene Person gemeint sein kann, welcher diese Eigenschaft zu jenem Zeitpunkt zukam, auf welchen sich die behördliche Anfrage bezog. Dass die Pflicht des Zulassungsbesitzers durch eine Änderung der Zulassung in Hinsicht auf die Person nicht erlöschen kann, ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass in einem Falle, wo etwa die Zulassung eines Kraftfahrzeugs durch Abmeldung bei der Behörde erlischt und auch keine neue Zulassung erfolgt, die Ausforschung eines Lenkers im Wege des § 103 Abs. 2 KFG nicht mehr möglich wäre (vgl. zu all dem das hg. Erkenntnis vom 25. April 1997, Zl. 97/02/0117).

Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Masseverwalter grundsätzlich verpflichtet war, im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG Auskunft über das unbestritten zur Konkursmasse der Zulassungsbesitzerin zählende Kraftfahrzeug zu geben.

Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit nach § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG iVm § 134 KFG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG, weil zum Tatbestand dieser Übertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Bei Vorliegen eines Ungehorsamsdeliktes besteht von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche von ihm in der Weise widerlegt werden kann, dass er sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁵, 758 ff und die dort angeführte hg. Rechtsprechung).

Die Verwirklichung des Tatbestandes allein genügt aber auch im Falle von Ungehorsamsdelikten für die Strafbarkeit nicht. Auch bei Ungehorsamsdelikten ist nur der schulhaft Handelnde verantwortlich. Der Gesetzgeber präsumiert aber in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten. Die

Regelung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG befreit die Behörde nicht von der Verpflichtung, im Hinblick auf § 25 Abs. 2 VStG von sich aus Umstände zu berücksichtigen, von denen sie bereits bei der Ermittlung des äußeren Tatbestandes Kenntnis erlangt hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Oktober 1996, Zl. 95/17/0618, mwN).

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid die Feststellung getroffen, dass die erste Anonymverfügung betreffend das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am 25. Mai 1999 in der Kanzlei des Beschwerdeführers einlangte. Vorher, d.h. auch zum gegenständlichen angefragten Zeitpunkt, dem 18. Mai 1999, hatte der Beschwerdeführer keinerlei Hinweise auf die Existenz des Fahrzeuges, für das ihn die Auskunftsverpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG traf. Den Bescheidfeststellungen ist auch nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zu irgend einem späteren Zeitpunkt (vor Ablauf der Frist zur Beantwortung der gegenständlichen Anfrage) die Möglichkeit gehabt hätte, Kenntnis darüber zu erlangen, wer am 18. Mai 1999 den angefragten PKW lenkte bzw. am angeführten Ort abstellte. Daraus folgt im Sinne der obigen Ausführungen zu § 5 Abs. 1 VStG, dass den Beschwerdeführer schon auf Grund des festgestellten Sachverhaltes kein Verschulden an der Nichtbeantwortung der Lenkeranfrage trifft.

Die belangte Behörde hält dem im bekämpften Bescheid entgegen, der Beschwerdeführer hätte als Auskunftspflichtigen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin nennen müssen. Abgesehen davon, dass die belangte Behörde selbst nur die Vermutung äußert, dass der Beschwerdeführer davon ausgegangen sein dürfte, dass die Verwendung des Kraftfahrzeugs im Umkreis des genannten handelsrechtlichen Geschäftsführers erfolgt sein dürfte, ist dem zu entgegnen, dass dem Beschwerdeführer keinerlei zuverlässige Informationen nach den Feststellungen der Behörde vorlagen, wonach der von der belangten Behörde als Auskunftspflichtiger Angenommene auch tatsächlich Auskunft geben könnte. Da aber der Beschwerdeführer verpflichtet war, wahrheitsgemäß die Lenkeranfrage zu beantworten, kann ihm die Unterlassung der Bekanntgabe einer (von der Behörde angestellten) Vermutung nicht zum Nachteil gereichen.

Aus den dargelegten Erwägungen war daher der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBI. Nr. 416/1994. Das die Umsatzsteuer betreffende Mehrbegehren war abzuweisen, weil diese bereits in der Pauschalgebühr enthalten ist.

Wien, am 23. November 2001

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001020184.X00

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at